



Medienpädagogisches Zentrum des Landkreises Bautzen

Ihr Partner in allen Fragen der Arbeit mit traditionellen und neuen Medien
www.mpz-bautzen.de Tel.: 03591/396 373

Aktuelle Info

März 2018

Zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes am 01. März 2018 und den daraus erwachsenden Änderungen/Konsequenzen für Schulen

Am 01.03.18 trat das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (BGBl. I. vom 07.09.2017, Seite 3346) in Kraft. Es gilt zunächst für vier Jahre und beinhaltet die sogenannte „Wissenschafts- und Bildungsschranke“. Diese Neuregelung soll Lehrkräften einen unkomplizierten „Basiszugang“ für den Medien- und Filmeinsatz im Unterricht mit folgenden Privilegien ermöglichen:

1. Ohne Einholung einer Lizenz oder Genehmigung können jetzt maximal 15% jedes Films unkompliziert im Unterricht eingesetzt werden. Diese 15 Prozent dürfen gespeichert, vorgeführt und in digitalen Lernplattformen verwaltet werden. (Um die Vergütung dieser Nutzung kümmert sich der Staat pauschal mit den Verwertungsgesellschaften.)
2. Filme, die kürzer als fünf Minuten sind, dürfen zu 100 Prozent gespeichert, vorgeführt und digital verwaltet werden. (Einschränkung: Bei Kinofilmen muss die Premiere mehr als zwei Jahre zurückliegen.)

Aber Achtung, folgende Bedingungen sind an diese Regelungen geknüpft:

- Explizite, gekennzeichnete Lehrfilme oder andere Lehrmedien (ausschließlich für den Schuleinsatz geeignet und bestimmt) werden von diesen beiden Regelungen strikt ausgenommen und benötigen weiterhin eine entsprechende Lizenz!
- Das Filmmaterial muss aus legalen Quellen bezogen werden!
- Es darf kein Kopierschutz überwunden werden!

Was bedeutet dies nun konkret für den schulischen Alltag???

- a) Für einen über die o.g. fünfzehnprozentige Filmmutzung hinausgehenden Einsatz bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Lizenz.
- b) Alle über MeSax oder das Medienpädagogische Zentrum bereitgestellten Bildungsmedien werden von diesen Neuregelungen nicht berührt, da sie ohnehin mit einer entsprechenden Lizenz für den uneingeschränkten unterrichtlichen Einsatz erworben wurden. (Ausnahme: Sie planen eine Öffentliche Vorführung; vielleicht sogar mit Eintritt)
- c) Tauschbörsen, deren offensichtliches Geschäftsmodell die illegale Verbreitung von Filmen ist, sind vom Schuleinsatz ausgeschlossen.
- d) Filme auf Videoportalen wie Youtube ... sind dort zwar legal eingestellt, aber nur für die private Nutzung freigegeben. Die beiden Regeln (15% oder 100% s.o) gelten hier auch! (Anders: Ausdrückliche Kennzeichnung als Freie Inhalte – „Creative Commons“)
- e) Mediatheken von Fernsehsendern halten viele Filme im Internet vor. Auch diese sind nur für die private Nutzung freigegeben, d.h. o.g. Neuregelungen gelten. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bedarf der Genehmigung der Sender ebenso wie bei sogenannten Streamingdiensten (Netflix, Amazon-Prime) und DVD's aus dem Handel.

Übrigens: Zu einer entscheidenden Frage gibt es nach wie vor keine höchstrichterliche Entscheidung. Ein Filmeinsatz in der Klasse ist in Deutschland zwar nicht privat, aber es bleibt zu klären, ob es sich um eine öffentliche oder nicht-öffentliche Vorführung handelt.

Weitergehende Infos finden Sie auf: www.filme-im-unterricht.de